

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF

Stand: 24.07.2025

I. GELTUNG

1. Sämtliche Verkäufe und damit im Zusammenhang stehende Lieferungen von Waren durch die HILLCONT Raumsysteme GmbH, im Folgenden „HILLCONT“, unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, die „HILLCONT“ hat vor Annahme der Bestellung schriftlich oder per Mail der Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der „HILLCONT“ jederzeit abgeändert werden und gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden aktuellen Fassung. Spätestens mit der Abgabe der Bestellung erklärt sich der Kunde mit diesem Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.
2. Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung und der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Vom Inhalt der Auftragsbestätigung abweichende, oder in dieser Bestätigung nicht enthaltene Vereinbarungen, die mündlich mit einem Mitarbeiter der „HILLCONT“ getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die „HILLCONT“.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte, ungeachtet dessen, ob sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder nicht.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Die Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist deutsch.
2. Angebote der „HILLCONT“ sind unverbindlich. Alle zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind annähernd und unverbindlich.

3. Die Bestellung des Kunden stellt ein Angebot an die „HILLCONT“ zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Ein Angebot gilt erst dann als angenommen, wenn es schriftlich oder per E-Mail von „HILLCONT“ bestätigt wird.

III. LEISTUNGEN DER „HILLCONT“

1. Der Umfang der Lieferung ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden oder sonstige mündliche Änderungen in Absprache mit Vertretern der „HILLCONT“ sind unwirksam. Derartige Nebenabreden und Änderungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch die „HILLCONT“ bindend.
2. „HILLCONT“ erbringt folgende Leistungen:
„HILLCONT“ verkauft Waren gemäß der jeweiligen Auftragsbestätigung. Verkaufsobjekte sind Container und Raumsysteme verschiedenster Art, insbesondere Büro- und Sanitär-container, Wohncontainer, Lager- und Seecontainer, Fäkalientanks und Sondercontainer. Darüber hinaus werden im Rahmen des Verkaufs, sofern beauftragt, Lieferungen sowie einfache Baunebenleistungen von der „HILLCONT“ erbracht.
3. Sollte auftragsgegenständlich auch die Montage der gelieferten Ware sein, ist der Kunde für sämtliche dafür notwendigen Vorarbeiten, insbesondere Fundamentsetzungen entsprechend der technischen Beschreibung der „HILLCONT“ auf eigene Kosten verantwortlich. Sollten im Zusammenhang mit nicht entsprechend der Beschreibung vorbereitenden Flächen Arbeiten durch „HILLCONT“ erforderlich sein, werden hierfür zusätzliche Regiestunden in Rechnung gestellt.
4. Der Kunde hat Sorge dafür zu tragen, dass allenfalls für den vom Kunden bestimmten Verwendungszweck erforderliche behördliche Bewilligungen für das Aufstellen, die Er-richtung oder die Nutzung der Ware vorliegen. Der Kunde haftet der „HILLCONT“ gegenüber für einen allenfalls durch das Nichtvorliegen entstandenen Schaden.
5. Von „HILLCONT“ kann nicht beurteilt werden, ob und inwieweit sich die vom Kunden bestellte Ware für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck eignet. Die Gewährleistung für eine bestimmte Nutzungsart oder einen bestimmten

Verwendungszweck der von „HILLCONT“ gelieferten Ware durch den Kunden, wird ausgeschlossen.

6. Abweichungen vom ursprünglich vereinbarten Liefertermin durch den Kunden, sind „HILLCONT“ mindestens 14 Tage vor dem geplanten Liefertermin bekanntzugeben. Diesfalls werden die Waren von „HILLCONT“ 14 Tage lang ohne Anfallen weiterer Gebühren für den Kunden gelagert. Ab dem 15. Tag fallen Lagergebühren an, welche von „HILLCONT“ dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden. Der neue Liefertermin ist „HILLCONT“ sodann zumindest 14 Tage im Voraus bekannt zu geben. Diesbezüglich wird auf die Folgen der Fälligkeit und der Gefahrtragung gemäß Punkt VII. und IX hingewiesen.

IV. GEISTIGES EIGENTUM

1. Sämtliche von „HILLCONT“ zur Verfügung gestellten Unterlagen, darunter Prospekte, Preislisten, Fotos, Pläne und Skizzen etc., die von „HILLCONT“ beigestellt oder durch ihren Beitrag entstanden sind, werden und bleiben das geistige Eigentum der „HILLCONT“. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der „HILLCONT“. Der Kunde erhält an den genannten Unterlagen kein wie immer geartetes Werknutzungs- oder Verwertungsrecht. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenes Wissens Dritten gegenüber.

V. LIEFERUNG

1. Die „HILLCONT“ leistet keine Gewähr für bestimmte Liefertermine, insbesondere bei Vorliegen eines atypischen Transportverlaufes. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, mit Teil- und Vorlieferungen durch „HILLCONT“ einverstanden zu sein.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die Übernahmebestätigung unmittelbar nach erfolgter Lieferung zu unterzeichnen. Geringfügige, behebbare Mängel berechtigen den Kunden nicht, die Unterzeichnung der Übernahmebestätigung zu verweigern.

3. Scheitert die vereinbarungsgemäße Vertragserfüllung an Umständen, die nicht von der „HILLCONT“ oder einer dieser zuzurechnenden Dritten verschuldet wurden, kann „HILL-CONT“ entweder die Erfüllung des Vertrages verlangen oder aber unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.
 - a. Nimmt die „HILLCONT“ von ihrem Recht auf Erfüllung des Vertrages Gebrauch, so ist sie in der Zeit des Annahmeverzuges des Kunden berechtigt, die zu liefernde Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden zu lagern und diese Lagerungskosten periodisch, allen-falls monatlich, dem Kunden gegenüber in Rechnung zu stellen. Der Preis lt. Punkt VI für die zu liefernde Ware wird dabei binnen 30 Tagen ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.
 - b. Tritt die „HILLCONT“ aber unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zu-rück hat der Kunde der „HILLCONT“ sämtliche im Hinblick auf die Vertragserfüllung getätigten Aufwendungen zu ersetzen sowie die unter Punkt VII. dieser AGBs beschriebene Stornogebühr zu bezahlen. In der Zeit des Annahmeverzuges durch den Käufer ist die „HILLCONT“ berechtigt, die zu liefernde Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden zu la-gern und diese Lagerungskosten periodisch, allenfalls monatlich, dem Kunden gegen-über in Rechnung zu stellen.

VI. PREISE

1. Die angebotenen Preise der Waren verstehen sich als Nettopreise exkl. MwSt. in Euro. Bei Lieferungen außerhalb Österreichs können zusätzliche Zölle und/oder Abgaben an-fallen, einschließlich allfälliger Ein- bzw. Ausfuhrabgaben und allfälliger Verbrauchssteuern, die zu einer Änderung der angebotenen Bruttopreise führen können. Derartige Zölle und/oder Abgaben sowie etwaige Transportversicherungen sind in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vom Kunden zu tragen.

VII. FÄLLIGKEIT UND EIGENTUMSVORBEHALT

1. Sofern individuell und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, werden (Teil-) Beträge sofort bei Lieferung fällig. Sollte es aus Gründen, welche nicht von „HILLCONT“ zu vertreten sind, zu einer verzögerten Lieferung kommen, so werden die jeweiligen (Teil-) Be-träge dennoch am vereinbarten Liefertermin fällig.

2. Nach Überschreiten der Zahlungsfrist werden abhängig von der Eigenschaft des Kunden als Unternehmer oder Verbraucher die gesetzlich vorgesehenen Zinsen fällig. Darüber hinaus ist der Kunde in diesem Fall zum Ersatz der durch seine Säumigkeit verursachten vor- und außergerichtlichen Be- und Eintreibungskosten, insbesondere von Mahn- und Inkassospesen sowie der Kosten der anwaltlichen Vertretung verpflichtet.
3. Das Zurückbehalten von Zahlung aufgrund von Gewährleistungsansprüchen des Kunden oder sonstiger von „HILLCONT“ nicht anerkannten Gegenforderungen, ist ebenso wie die Aufrechnung gegen Forderungen der „HILLCONT“ unzulässig.
4. Bei Stornierung eines bereits verbindlich abgeschlossenen Vertrages oder Teilen davon, verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung einer Stornogebühr in Höhe von 50% des vereinbarten Nettopreises. Darüber hinaus gehende Schadenersatzforderungen der „HILLCONT“ bleiben davon unberührt.
5. Bis zum Einlangen sämtlicher Zahlungen, die aus dem Auftrag des Kunden mit der „HILLCONT“ resultieren, behält sich die „HILLCONT“ das Eigentum an der übermittelten Ware vor. Der Kunde stimmt einer äußerlichen Erkenntlichmachung dieses Eigentums-vorbehaltes ausdrücklich zu.

VIII. ERFÜLLUNGSORT

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen der „HILLCONT“ an einen Kunden ist der Sitz der „HILLCONT“. Dies gilt auch dann, wenn die Warenübergabe gemäß Vereinbarungen an einem anderen Ort oder frei Haus erfolgen soll.

IX. GEFAHRENÜBERGANG

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht im Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur der Lieferteile von der „HILLCONT“ auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn eine Lieferung frei Haus vereinbart wurde. Im Fall von Lieferverzögerungen, welche eben nicht aus der Sphäre der „HILLCONT“ stammen – insbesondere auch im Fall der Bekanntgabe eines geänderten Liefertermins zu

einem späteren Zeitpunkt, geht die Gefahr ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin auf den Kunden über.

X. GEWÄHRLEISTUNG

1. „HILLCONT“ leistet Gewähr hinsichtlich solcher Mängel, welche die Gebrauchsfähigkeit der Ware aufgrund von Fehlern des Materials, der Konstruktion oder der Ausführung beeinträchtigen. Darüber hinaus wird Gewähr nur für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften geleistet. Zusagen von Mitarbeitern der „HILLCONT“ über die Verwendbarkeit oder besondere Eigenschaft der Ware sind unverbindlich und stellen keine ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften dar, sofern diesbezüglich keine schriftliche Bestätigung von „HILLCONT“ vorliegt.
2. Gewährleistungsansprüche sind „HILLCONT“ vom Kunden unverzüglich anzuzeigen, und zwar erkennbare Mängel sofort bei Übergabe bzw. im Fall der Montage nach Beendigung der Montage, versteckte Mängel unverzüglich nach Bekanntwerden. Andernfalls verzichtet der Kunde ausdrücklich auf das Recht der Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen gegenüber der „HILLCONT“. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist wird auf ein Jahr ab Gefahrenübergang bzw. bei Lieferung mit Aufstellen ab Fertigstellung der Montage verkürzt. Der Nachweis eines Mangels im Sinne dieser Vereinbarung im genannten Zeitpunkt obliegt in jedem Fall dem Kunden. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind binnen dieser Frist gerichtlich geltend zu machen bei sonstigem Verlust dieses Rechtes.
3. Ästhetische Gründe, handelsübliche oder geringfügige technisch bedingte Abweichungen der Qualität, der Quantität, der Farbe, der Größe, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs sowie altersgemäße Veränderungen von Farbe und Verpackung stellen weder Gewährleistungsmängel noch eine Nichterfüllung des Vertrages dar. „HILL-CONT“ haftet nicht für ästhetische, farbliche, materialmäßige und mustermäßige Übereinstimmungen oder sonstige Übereinstimmungsmerkmale von nachbestellten Waren. Entsprechendes gilt für nach Muster bestellte Waren, soweit sich die Abweichung in den handelsüblichen und technischen Grenzen hält.
4. „HILLCONT“ leistet keine Gewähr für Mängel, die aufgrund von unsachgemäßem oder der Bedienungsanleitung widersprechendem Gebrauch hervorkommen.

5. Im Fall der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen steht „HILLCONT“ die Wahl der Behebungsmethode wie folgt zu:
 - a. Verbesserung vor Ort,
 - b. Verbesserung am Sitz der „HILLCONT“,
 - c. Ersatzlieferung der Ware oder von Teilen davon.Sofern mangelhafte Waren oder Teile davon ausgetauscht werden, verbleiben die mangelhaften Waren oder Teile bei der „HILLCONT“.
6. Ausdrücklich vereinbart wird, dass „HILLCONT“ die Kosten der Ersatzvornahme durch einen Dritten nur dann ersetzt, sofern die „HILLCONT“ zur Verbesserung bzw. Austausch aufgefordert wurde oder aber sonstige Gewährleistungsansprüche gegen die „HILLCONT“ schriftlich geltend gemacht wurden und diese unberechtigt abgelehnt wurden. Andernfalls sind die Kosten nur zu ersetzen, sofern die „HILLCONT“ ihre ausdrückliche und schriftliche Zustimmung zu dieser Ersatzvornahme gegeben hat.
7. Wird Ware nach den Vorstellungen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung und Gewährleistung der „HILLCONT“ lediglich darauf, dass die entsprechende Ausführung gemäß den Angaben des Kunden erfolgt ist, nicht allerdings für die Richtigkeit oder Verwendbarkeit der erstellten Ware.
8. Soweit Waren oder Teile davon von „HILLCONT“ von einem Händler/Unterhändler bezogen werden, beschränkt sich der Gewährleistungsanspruch des Kunden gegenüber „HILLCONT“ auf jene Ansprüche, die „HILLCONT“ gegenüber seinem jeweiligen (Unter-)Händler geltend machen kann.
9. Sofern der Kunde Unternehmer ist und Vertragsinhalt die Reparatur oder aber Änderung einer fremden oder gebrauchten Ware ist, wird die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen.

XI. SCHADENERSATZ

1. Die Haftung von „HILLCONT“ richtet sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Diese gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von entgangenem Gewinn und sonstigen

Vermögensschäden, insbesondere solche, welche nicht an der Sache selbst entstanden sind, sowie Personen-schäden.

2. Die vorstehende Haftungsbefreiung gilt nicht, soweit die Schadensverursachung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, deren Vorliegen der Geschädigte zu beweisen hat. Die Beweislastumkehr des §1298 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch ist binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen, andernfalls das Recht auf gerichtliche Durchsetzung erlischt. Zudem ist der Anspruch auf Schadenersatz mit der Höhe der Rechnungssumme begrenzt.
4. Selbige Grundsätze gelten für die Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

XII. DATENVERARBEITUNG

1. Personenbezogene Daten werden gemäß der in der Datenschutzerklärung der „HILLCONT“ enthaltenen Bestimmungen, welche unter www.hillcont.com abrufbar sind, verarbeitet.

XIII. SONSTIGES

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Teile berührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung an nächsten kommt.
2. Das Abgehen von diesen AGBs sowie der darin enthaltenen Formerfordernisse bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen der „HILLCONT“ und dem Kunden.
3. Der Kunde ist im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung verpflichtet, Änderungen seines Wohnsitzes/Sitzes der „HILLCONT“ unverzüglich bekannt zu

geben. Wird die Mit-teilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

XIV. GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der oder gegen die „HILLCONT“ wird die Anwendung von Österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und unter Aus-schluss des UN-Kaufrechts vereinbart.
2. Gerichtsstand für alle sich aus einen bereits erfüllten oder bestehenden Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der „HILLCONT“ und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der „HILLCONT“ örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG

Stand: 24.07.2025

I. GELTUNG

1. Sämtliche von HILLCONT Raumsysteme GmbH, im Folgenden „HILLCONT“, geschlossenen Verträge betreffend die Miete von Containern und Raumsystemen aller Art und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, die „HILLCONT“ hat vor Annahme der Bestellung schriftlich oder per Mail der Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der „HILLCONT“ jederzeit abgeändert werden und gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden aktuellen Fassung. Spätestens mit der Abgabe der Bestellung erklärt sich der Mieter mit diesem Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein-verstanden.
2. Leistungen von „HILLCONT“ erfolgen ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung und der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Vom Inhalt der Auftragsbestätigung abweichende oder in dieser Bestätigung nicht enthaltene Vereinbarungen, die mündlich mit einem Mitarbeiter der „HILLCONT“ getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die „HILLCONT“.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen „HILLCONT“ und dem Mieter, ungeachtet dessen, ob sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder nicht.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Die Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist deutsch.
2. Angebote der „HILLCONT“ sind unverbindlich. Alle zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind annähernd und unverbindlich.

3. Die Bestellung des Mieters stellt ein Angebot an die „HILLCONT“ zum Abschluss eines Mietvertrages dar. Ein Angebot gilt erst dann als angenommen, wenn es schriftlich oder per E-Mail von „HILLCONT“ bestätigt wird.

III. LEISTUNGEN DER „HILLCONT“

1. Der Umfang der Leistung von „HILLCONT“ ergibt sich aus der jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden oder sonstige mündliche Änderungen in Absprache mit Vertretern der „HILLCONT“ sind unwirksam. Derartige Nebenabreden und Änderungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch die „HILLCONT“ bindend.
2. „HILLCONT“ erbringt folgende Leistungen:
 - a. „HILLCONT“ überlässt dem Mieter das jeweilige Mietobjekt gemäß der jeweiligen Auftragsbestätigung für die vereinbarte Dauer zum Gebrauch. Für diese Gebrauchsüberlassung hat der Mieter dem Vermieter einen Mietzins zu bezahlen und das Mietobjekt nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsfrist an die „HILLCONT“ zurückzustellen.
 - b. Mietobjekte sind Container und Raumsysteme verschiedenster Art, insbesondere Büro- und Sanitärcontainer, Wohncontainer, Lager- und Seecontainer, Fäkalientanks und Sondercontainer. Darüber hinaus werden im Rahmen der Vermietung, sofern beauftragt, Lieferungen sowie einfache Baunebenleistungen von der „HILLCONT“ erbracht.
3. Die „HILLCONT“ leistet keine Gewähr für bestimmte Liefertermine, insbesondere bei Vorliegen eines atypischen Transportverlaufes. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, mit Teil- und Vorlieferungen durch „HILLCONT“ einverstanden zu sein.
4. Sollte auftragsgegenständlich auch die Montage des Mietobjekts sein, ist der Mieter für sämtliche dafür notwendigen Vorarbeiten, insbesondere Fundamentsetzungen entsprechend der technischen Beschreibung der „HILLCONT“ auf eigene Kosten verantwortlich. Sollten im Zusammenhang mit nicht entsprechend der Beschreibung vorbereiteten Flächen Arbeiten durch „HILLCONT“ erforderlich sein, werden hierfür zusätzliche Regie-stunden in Rechnung gestellt.

5. Der Mieter hat Sorge dafür zu tragen, dass allenfalls für den vom Mieter bestimmten Verwendungszweck erforderliche behördliche Bewilligungen für das Aufstellen, die Er-richtung oder die Nutzung des Mietobjekts vorliegen. Der Mieter haftet der „HILLCONT“ gegenüber für einen allenfalls durch das Nichtvorliegen entstandenen Schaden.
6. Von „HILLCONT“ kann nicht beurteilt werden, ob und inwieweit sich das vom Mieter bestellte Mietobjekt für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck eignet. Der Mieter trägt sohin die Gefahr, dass das gemietete Objekt nicht zum beabsichtigten Verwendungszweck genutzt werden kann. Die Mietzinsforderung der „HILLCONT“ bleibt unabhängig davon aufrecht.
7. Abweichungen vom ursprünglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses durch den Mieter sind „HILLCONT“ mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin bekanntzugeben. Diesfalls wird das Mietobjekt von „HILLCONT“ 14 Tage lang zum vereinbarten Miet-zins aber ohne Anfallen weiterer Gebühren für den Mieter gelagert. Ab dem 15. Tag fallen zusätzlich Lagergebühren an, welche von „HILLCONT“ dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt werden. Der neue Termin ist „HILLCONT“ sodann zumindest 14 Tage im Voraus bekannt zu geben. Diesbezüglich wird auf die Folgen der Fälligkeit und der Gefahrtragung gemäß Punkt VI. und VIII. hingewiesen.
8. Scheitert die vereinbarungsgemäße Vertragserfüllung an Umständen, die nicht von der „HILLCONT“ oder einer dieser zuzurechnenden Dritten verschuldet wurden, kann „HILL-CONT“ entweder die Erfüllung des Vertrages verlangen oder aber unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Im letzteren Fall hat der Kunde der „HILLCONT“ sämtlich im Hinblick auf die Vertragserfüllung getätigten Aufwendungen zu ersetzen sowie die unter Punkt VI. dieser AGBs beschriebene Stornogebühr zu bezahlen. In der Zeit des Annahmeverzuges durch den Käufer ist die „HILLCONT“ berechtigt, die zu liefernde Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden zu lagern.

IV. EIGENTUM

1. „HILLCONT“ ist und bleibt Eigentümerin der Mietobjekte. Nach Übergabe des Mietobjekts an den Mieter hat dieser der „HILLCONT“ sämtliche Umstände, welche

das Eigentumsrecht der „HILLCONT“ beeinträchtigen oder beschränken könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die Begründung von Rechten Dritter am Mietobjekt oder eine etwaige Insolvenzeröffnung der „HILLCONT“ umgehend schriftlich mitzuteilen sowie das zuständige Vollstreckungsorgan und das Insolvenzgericht über die Eigentumsverhältnisse aufzuklären. Die Kosten von „HILLCONT“ für die Abwendung derartige Eingriffe in ihr Eigentumsrecht trägt der Mieter.
3. Ohne Zustimmung der „HILLCONT“ ist es dem Mieter ausnahmslos untersagt, Änderungen am Mietobjekt vorzunehmen, insbesondere auch angebrachte Kennzeichen zu entfernen oder das Mietobjekt in welcher Form auch immer an Dritte zu überlassen oder Rechte Dritter zu begründen bzw. die Rechte aus dem Mietvertrag an Dritte abzutreten.

V. GEISTIGES EIGENTUM

1. Sämtliche von „HILLCONT“ zur Verfügung gestellten Unterlagen, darunter Prospekte, Preislisten, Fotos, Pläne und Skizzen etc., die von „HILLCONT“ beigestellt oder durch ihren Beitrag entstanden sind, werden und bleiben das geistige Eigentum der „HILLCONT“. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der „HILLCONT“. Der Mieter erhält an den genannten Unterlagen kein wie immer geartetes Werknutzungs- oder Verwertungsrecht. Der Mieter verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenes Wissens Dritten gegenüber.

VI. MIETZINS UND FÄLLIGKEIT

1. Der vereinbarte Mietzins und sonstige Forderungen der „HILLCONT“ aus dem Mietvertrag sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig. Der Mietzins wird monatlich im Vorhinein in Rechnung gestellt.

2. Die angebotenen Preise verstehen sich als Nettopreise (exkl. MwSt. sowie exkl. etwaiger Mietvergebührung) in Euro und beinhalten bei Leistungen im Inland sämtliche gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei Leistungen außerhalb Österreichs können zusätzliche Zölle und/oder Abgaben anfallen, einschließlich allfälliger Ein- bzw. Ausfuhrabgaben und allfälliger Verbrauchssteuern, die zu einer Änderung der angebotenen Bruttopreise führen können. Derartige Zölle und/oder Abgaben sind in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vom Mieter zu tragen. Die angebotenen Preise beinhalten nicht Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung.
3. Nach Überschreiten der gesetzten Zahlungsfrist werden abhängig von der Eigenschaft des Kunden als Unternehmer oder Verbraucher die gesetzlich vorgesehenen Zinsen fällig. Darüber hinaus ist der Mieter in diesem Fall zum Ersatz der durch seine Säumigkeit verursachten vor- und außergerichtlichen Be- und Eintreibungskosten, insbesondere von Mahn- und Inkassospesen sowie der Kosten der anwaltlichen Vertretung verpflichtet.
4. Das Zurückbehalten von Mietzinszahlungen oder sonstigen Forderungen der „HILLCONT“ durch den Mieter aufgrund von etwaigen von „HILLCONT“ nicht anerkannten Gegenforderungen ist ebenso wie eine vom Mieter vorgenommene Aufrechnung gegen Forderungen der „HILLCONT“ unzulässig.
5. Bei Stornierung eines bereits verbindlichen Vertrages oder eines Teiles davon durch den Mieter vor Beginn des Mietverhältnisses, verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung einer Stornogebühr in der Höhe von 50% des vereinbarten Bruttogesamtmietzinses der vereinbarten Mietdauer. Darüber hinaus gehende Schadenersatzforderungen der „HILLCONT“ bleiben davon unberührt.
6. Zahlungen des Mieters werden grundsätzlich auf jene Forderung angerechnet, auf die sie vom Mieter gewidmet werden, mangels vom Mieter vorgenommener Widmung steht der „HILLCONT“ die Widmung frei. Gerät der Mieter mit nur einer Mietzinszahlung in Verzug, so steht es der „HILLCONT“, unabhängig von einer etwaigen Widmung durch den Mieter, frei, jede hereinkommende Zahlung des Mieters zunächst auf die älteste offene Forderung der „HILLCONT“ anzurechnen.
7. Sämtliche Gebühren, Abgaben, Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Mietvertrages trägt der Mieter.

VII. ERFÜLLUNGORT

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen der „HILLCONT“ an einen Mieter ist der Sitz der „HILLCONT“. Dies gilt auch dann, wenn die Warenübergabe gemäß Vereinbarungen an einem anderen Ort oder frei Haus erfolgen soll.

VIII. GEFAHRENÜBERGANG UND GEFahrTRAGUNG

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Mietobjektes oder der Beschädigung desselben geht im Zeitpunkt der Bereitstellung des Mietobjektes durch „HILLCONT“ bzw. der Übergabe an den Spediteur, auch, wenn eine Lieferung frei Haus vereinbart wurde, bis zu dem Zeitpunkt der Rückgabe des Mietobjektes im Depot bzw. der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf den Mieter über. Im Fall von Lieferverzögerungen, welche nicht aus der Sphäre der „HILLCONT“ stammen – insbesondere auch im Fall der Bekanntgabe eines geänderten Liefertermins zu einem späteren Zeitpunkt - geht die Gefahr ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin auf den Kunden über.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung, in demselben ordnungsgemäßen Zustand zurückzustellen, in dem er es übernommen hat. Sollte eine derartige Rückgabe nicht erfolgen, so wird das zurückgestellte Mietobjekt von „HILLCONT“ unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt und die Kosten hierfür dem Mieter in Rechnung gestellt.
3. Ausdrücklich vereinbart wird, § 1104 auf das Mietverhältnis keine Anwendung findet. Damit trägt die Gefahr, wenn die in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle, als Feuer, Krieg oder Seuche, großer Überschwemmungen, Wetterschläge, oder wegen gänzlichen Misswachses gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann, der Mieter. Der Mieter ist damit auch in diesen Fällen verpflichtet, den Mietzins ohne jegliche Minderung zu entrichten.

IX. DAUER UND ENDE DES MIETVERHÄLTNISSSES

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem vereinbarten Tag und endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer.
2. „HILLCONT“ ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen und die Herausgabe des Mietobjektes zu verlangen oder wunsch-weise das Mietobjekt selbst abzuholen, wenn
 - a. der Mieter das Mietobjekt erheblich nachteilig gebraucht, der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses derart rückständig ist, dass er mit Ablauf des nachfolgenden Termins nicht den gesamten rückständigen Mietzins an die „HILLCONT“ bezahlt hat.
 - b. Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Mietobjektes geht erst im Zeitpunkt der Rück-gabe des Mietobjekts an das vereinbarte Depot der „HILLCONT“ durch den Mieter bzw. bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Mietobjektes auf die „HILLCONT“ über.
3. Bis zur Übergabe an das vereinbarte Depot sowie bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes schuldet der Mieter ein Benutzungsentgelt in Höhe des vormals vereinbarten Mietzinses.
4. Im Fall des Verlustes des Mietobjektes hat der Mieter, unabhängig von einem etwaigen Verschulden, ein Benutzungsentgelt bis zu dem Zeitpunkt zu bezahlen, in dem der Mieter den Wiederbeschaffungswert des verloren gegangenen Mietobjektes an die „HILL-CONT“ geleistet hat.

X. HAFTUNG

1. Für das Mietobjekt besteht keine Versicherung von Seiten der „HILLCONT“.
2. Ausdrücklich festgehalten wird, dass „HILLCONT“ dem Mieter nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, insbesondere der Verletzung von Personen, Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, und sonstige Schäden sowie für entgangenen Gewinn haftet, sofern sich nicht im konkreten Einzelfall ergibt, dass der

„HILLCONT“ grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch ist binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen, andernfalls das Recht auf gerichtliche Durchsetzung erlischt. Zudem ist der Schadenersatzanspruch mit der Höhe des Nettogesamtmietzinses beschränkt.
4. Selbige Grundsätze gelten auch für die Haftung von Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen.
5. Der Mieter hat das Mietobjekt unverzüglich sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel gegenüber der Mieterin umgehend schriftlich zu rügen. Im Fall, dass nach Übergang der Gefahrtragung auf den Mieter Mängel entstehen oder aber bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorliegende Mängel nicht sofort gerügt werden, besteht der Anspruch auf Zahlung des Mietzinses der „HILLCONT“ weiter. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, den monatlich fällig werdenden Mietzins bis zum Ende der Vertragsdauer zu bezahlen.

XI. VERMIETERPFANDRECHT

1. Zur Sicherstellung des Mietzinses sowie anfallender Mahn- und /oder Betreuungskosten oder sonstigen Schäden am Mietobjekt hat „HILLCONT“ als Vermieter ein Pfandrecht an den vom Mieter eingebrachten Fahrnissen.
2. Werden Fahrnisse vom Mieter entfernt, ohne dass der Zins entrichtet oder sichergestellt ist, so kann „HILLCONT“ die Sachen auf eigene Gefahr zurückbehalten.

XII. KAUTION

1. Der Mieter ist verpflichtet mit Vertragsabschluss 3 Bruttomonatsmieten sowie die Kosten für den Rücktransport des Mietobjekts als Kautions auf ein von der Vermieterin bekanntzugebendes Kautionskonto zur Anweisung zu bringen. Die Kautions dient der Sicherstellung des Mietzinses sowie anfallender Mahn- und /oder

Betriebskosten oder sonstigen Schäden am Mietobjekt. Die Vermieterin ist erst zur Leistungserbringung verpflichtet, sobald diese Kautions bei ihr eingelangt ist.

2. Die Kautions ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und vollständiger Begleichung sämtlicher Mietzinse, angefallener Mahn- und /oder Betriebskosten und / oder sonstigen Schäden am Objekt binnen 14 Tagen rückzustellen.

XIII. DATENVERARBEITUNG

1. Personenbezogene Daten werden gemäß der in der Datenschutzerklärung der „HILLCONT“ enthaltenen Bestimmungen, welche unter www.hillcont.com abrufbar sind, verarbeitet.

XIV. SONSTIGES

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Teile berührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.
2. Das Abgehen von diesen AGBs sowie der darin enthaltenen Formerfordernisse bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen der „HILLCONT“ und dem Mieter.
3. Der Mieter ist verpflichtet, der „HILLCONT“ Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Mieters gesendet werden.

XV. GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der oder gegen die „HILLCONT“ wird die Anwendung von Österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.
2. Für sämtliche im Zusammenhang mit bestehenden, bereits erfüllten oder zukünftigen Verträgen stehende Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der „HILLCONT“ örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.